

**G e b ü h r e n r e g l e m e n t**  
**der**  
**Einwohnergemeinde Kandersteg**  
**1996**



Mit Änderungen vom 09.06.2006

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gelten aber in Gleicherweise für Frauen und Männer.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Kandersteg, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

## I. ALLGEMEINES

### 1. Gegenstand

- Grundsatz **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- <sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### 2. Bemessung

- Kostendeckung Verhältnismässigkeit **Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- <sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten **Art. 3** Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- Gebühren nach Aufwand **Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- <sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- für normale Verwaltungstätigkeiten: Aufwandgebühr I,
  - für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- <sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- <sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.
- Pauschalgebühren **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- <sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK<sup>1</sup>) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK<sup>1</sup> zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

---

<sup>1</sup> Landesindex der Konsumentenpreise vom Juni 1996: 103,4 Pt. (Basis Mai 93)

### 3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### 4. Erhebung

Erlass der Gebühr	<b>Art. 7</b> Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. <sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. <sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. <sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
Kostenvorschuss	<b>Art. 9</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	<b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## II. GEBÜHRENBEREICHE

### 1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	<b>Art. 15</b> Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.—
---------------	--------------------------------------------------------------------------	----------

Familienrecht	<b>Art. 16</b> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.—
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.— pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.— pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.—
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.—
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
<b>2. Einwohnerkontrolle</b>		
	<b>Art. 18</b> Heimatscheine	Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)
	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuch allgemein <sup>1)</sup>	Aufwandgebühr II <sup>1)</sup>
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 8 Abs. 2 KBüG <sup>1)</sup>	Aufwandgebühr II max. Fr. 200.— <sup>1)</sup>

### 3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Ausstellen eines Giftscheins	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	<sup>2</sup> Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	<sup>3</sup> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II	
<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	
<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II	
Handel und Gewerbe	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Bewilligung zum Campieren ausserhalb bewilligter Plätze	Fr. 25.—, zuzüglich Abfallgebühr gemäss Art. 5 Gebührentarif zum Abfallreglement
	<sup>2</sup> Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltungsgewerbe	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Hausiererpatent - Visum	gratis
	<sup>4</sup> Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltung:	
	a) Stellungnahme betreffend Einsteigeort	Fr. 20.—
	b) Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde	Aufwandgebühr I
<sup>5</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I	
<sup>6</sup> Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr	

	<sup>7</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>8</sup> Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr
	<sup>9</sup> Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag) einmalige Grundgebühr:	Fr. 40.—
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:	
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. 0.50
	- unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. 0.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.— (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.	
Leumundszeugnis	<b>Art. 25</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.—
Ausweise	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Passempfehlung / Passverlängerung	Fr. 12.—
	<sup>2</sup> Identitätskarten	Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3)
	<sup>3</sup> Verlustmeldung der Identitätskarte	Fr. 10.—
	<sup>4</sup> Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	Fr. 15.—
	<sup>5</sup> Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	gratis
Fundbüro	<b>Art. 27</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.—
Lotto, Lotterie, Tombola	<b>Art. 28</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.—
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 29</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Fr. 10.—

Reklame	<b>Art. 30</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I
	<b>4. Bauwesen</b>	
	<b>4.1 Baugesuche und Voranfragen</b>	
Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.—
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.—
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.— pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.—
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.—
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.—
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.—
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.—
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II

	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 35</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baube- willigung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten ana- log Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 36</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.—
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 37</b> Gesuch um vorzeitigen Baube- ginn	Aufwandgebühr II
<b>4.2 Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 38</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.—
Kontrollen	<b>Art. 39</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Ener- gietechnische Massnahmen, Kanalisati- ons- und Wasseranschluss, Feuerpoli- zei, Schutzraumabnahme, Schlussab- nahme.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 40</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bsw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
<b>4.3 Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Art. 41</b> Ausgelöst durch ein Bauvorha- ben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenverein- barungen im Rahmen eines Infrastruk- turvertrages).	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bau- vorhaben	<b>Art. 42</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungs- hoheit fallen (bsw. militärische Bauten, Bahnbauten).	Aufwandgebühr II
<b>4.4 Nachführung des Vermessungs- werks</b>		
Aufnahme	<b>Art. 43</b> Aufnahme neuer oder im Grund- riss veränderter Gebäude	Dekret über die Nachfüh- rung der Vermessungs- werke (BSG 215.342.1)

### 5. Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.—
	<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.—
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.—

### 6. Datenschutz

<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II
<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

### 7. Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Art. 47</b> Nachschlagen im Gemeindegarchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 48</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 49</b> Versicherungsausweis – Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 50 <sup>1</sup> Mahnung	Fr. 20.—
	<sup>2</sup> Verfügung	Fr. 30.—

## III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif	Art. 51 <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.	
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.	
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.	

Übergangsbestimmung     **Art. 52** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten     **Art. 53** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01. September 1996 in Kraft.  
<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 08. Dezember 1989 auf.

Die Versammlung vom 31. Mai 1996 nahm dieses Reglement an.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:                      Der Gemeindeschreiber

R.F. Maeder

H. Minnig

### **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement hat vom 11. Mai bis 20. Juni 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 35 vom 11. Mai 1996 und im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 19 + 22 vom 09. + 31. Mai 1996 publiziert.

Einsprachen: keine.

Kandersteg, 10. Juli 1996

Der Gemeindeschreiber:

H. Minnig

**GENEHMIGT** durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 25. Juli 1996.

### **ÄNDERUNGEN:**

<sup>1</sup>) Gemeindeversammlung vom 09.06.2006